

Anlage - Abwägungen

Bebauungsplan Nr. 53, 2. Änderung „Gewerbegebiet Diepholzer Straße“

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB	
§ 3 (2) BauGB - Erneute öffentliche Auslegung 25.10.2021 – 26.11.2021	X
§ 4 (2) BauGB – Erneute Beteiligung der Behörden / TÖB 11.10.2021 – 26.11.2021	X

A)	Bürger und Öffentlichkeit, die Anregungen gegeben haben:	Verfahren: § 3 (2) BauGB
	<p>Erneute öffentliche Auslegung im Rathaus vom 25.10.2021 – 26.11.2021</p> <p>Von den Bürgern sind keine Stellungnahmen eingegangen</p> <p>Kennntnisnahme</p>	
B)	Träger öffentlicher Belange, die <u>nicht geantwortet</u> haben:	Verfahren: § 4 (2) BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> • ADFC Kreisverband Diepholz • Agentur für Arbeit • Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen • Anglerverband Niedersachsen e.V. • Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. • Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Nds. e.V. • Bundesanstalt für Immobilienaufgaben • DB Services Immobilien GmbH • Denkmalschutz des Landkreises Diepholz, Herr Kreitel-Haberhauffe • Dt. Post AG • EBA Eisenbahnbundesamt Außenstelle Hannover • Ev. Freikirchliche Gemeinde • Ev.-Luth. Pfarramt • EWE TEL GmbH • FB Bauen und Ordnung und Verkehr • GVG Glasfaser GmbH • Handelsverband Hannover e.V. • Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim Abtl. VI • Jägerschaft Grafschaft Diepholz e.V. • Kath. Pfarrgemeinde Sankt Marien • Kliniken Landkreis Diepholz gGmbH • Kreisnaturschutzbeauftragter - Dieter Tornow • Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen • Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg • LGLN Regionaldirektion Sulingen-Verden Katasteramt Sulingen • Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen • Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe Sulingen 	

- Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)
- Nds. Forstamt Nienburg
- Nds. Heimatbund e.V. (NHB)
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Nds. Landesbehörde für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Sulingen
- Nds. Landvolk e.V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- Neuapostolische Kirche
- Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Liegenschaftsfonds
- Polizeiinspektion Diepholz
- RSE Rhein-Sieg Eisenbahn GmbH
- RWE Hauptverwaltung
- Samtgemeinde Barnstorf
- Samtgemeinde Schwaförden
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine
- STEG-Stadtentwicklungsgesellschaft
- TenneT TSO GmbH
- Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen GmbH
- Wasser- und Bodenverband „Flöte und Flagge“
- Wasser- und Bodenverband „Kleine Aue“
- Wasser- und Bodenverband „Sule-Allerbeeke“
- Westnetz GmbH Region Weser-Ems, Regionalzentrum Osnabrück
- Westnetz GmbH, Systeme, Daten und Dokumentation, Osnabrück
- Zeugen Jehovas

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C)	Träger öffentlicher Belange, die <u>keine Hinweise und Anregungen haben:</u>	Verfahren: § 4 (2) BauGB
	• Amprion GmbH	27.10.2021
	• Bischöfliches Generalvikariat	12.11.2021
	• Erdgas Münster GmbH / Nowega GmbH	12.11.2021 / *04.11.21
	• Ev. Kirchenamt	27.10.2021
	• Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	28.10.2021 / *14.10.2021
	• Flecken Steyerberg	26.10.2021
	• Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	18.10.2021
	• Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	26.11.2021
	• Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Luftfahrt	22.11.2021
	• Samtgemeinde Kirchdorf	28.10.2021
	• Samtgemeinde Siedenburg	22.11.2021
	• Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	22.11.2021
	• Wintershall Holding GmbH	22.11.2021

*Auskunft BIL-Portal (Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche)

Kenntnisnahme

D)	Träger öffentlicher Belange, die <u>Hinweise und Anregungen</u> gegeben haben: (Anregung im Originaltext vorweg):	Verfahren: § 4 (2) BauGB
----	---	--------------------------

AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH, 13.10.2021

Eingabe	<p>Sie haben uns im Zuge des o. g. Vorhabens um Stellungnahme gebeten. Die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH hat gemeinsam mit dem zuständigen Fachdienst Straßenwesen des Landkreises Diepholz den Leitfaden "Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten" herausgegeben. Er gibt Hinweise über die abfallwirtschaftlichen Aspekte, die bei der Planung zu berücksichtigen sind</p> <p>Um eine Befahrbarkeit mit Entsorgungsfahrzeugen zu gewährleisten, sind unter anderem folgende Auflagen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straßeneinmündungen sind mit mind. 10-m-Radien herzustellen. • Wendeplätze in Stichstraßen müssen nach RAST06 einen Fahrbahnwendekreis von mind. 18m aufweisen. <p>Sie erhalten eine Ausfertigung dieser aktuellen Richtlinie mit der Bitte um Berücksichtigung bei Ihren Planungsvorhaben.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall soll für ein festgesetztes Gewerbegebiet die Erschließung und die Grundstücksaufteilung geändert werden. Der im südlichen Bereich des Plangebietes geplante Wendeplatz wird daher mit 25 m Durchmesser, nach RAST 06 ausreichend für Lastzüge, vorgesehen. Die weiteren Anforderungen der RAST06 werden ebenfalls im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

Avacon Netz GmbH, Salzgitter, 22.10.2021 und 11.11.2021

Eingabe	<p>Schreiben vom 22.10.2021 und *11.11.2021</p> <p>Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch das im Betreff genannte Vorhaben ist / sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen. / <u>*Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 befindet sich im Leitungsschutzbereich unserer Fernmeldeleitung EC320829.</u></p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung / <u>*Zustimmung.</u></p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Das Fernmeldekabel mit einem Schutzstreifen von beidseitig 1,5 m verläuft nordwestlich des Plangebietes im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen parallel zur Diepholzer Straße. Durch die Planung werden die im Anhang zu den Schreiben aufgeführten Hinweise und Anforderungen nicht berührt. Es sind keine Maßnahmen vorgesehen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldeleitung beeinträchtigen.</p>

Avacon Netz GmbH, Syke, 05.11.2021

Eingabe	<p>Gerne beantworten wir Ihre Anfrage.</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11.10.2021 geben wir zu der oben genannten Bauleitplanung grundsätzlich unsere Zustimmung.</p> <p>Im Planbereich können sich Versorgungsanlagen im Eigentum der Avacon Netz GmbH befinden. Eine Gefährdung der vorhandenen Versorgungsanlagen und eine Gefährdung der gesicherten Versorgung mit Energie muss ausgeschlossen sein. Bitte beachten Sie unsere Leitungsschutzanweisung.</p> <p>Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung werden Ihnen für Ihre Planungen über das Portal unserer Leitungsauskunft https://meine-planauskunft.de oder über die Email: leitungsauskunft@avacon.de übersendet.</p> <p>Für Straßenbeleuchtungsfragen steht Ihnen gerne unser Herr Langowski zur Verfügung. Wir bitten Sie uns 6 Wochen vor Baubeginn zu kontaktieren, damit wir die Straßenbeleuchtung rechtzeitig planen und ein Angebot erstellen können.</p> <p>Eine Stellungnahme zu unseren 110kV-Leitungen, Gas-Hochdrucktrassen oder Fernmeldenetzen wird ggf. gesondert über die zuständigen Fachabteilungen erfolgen. Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren. Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Versorgungsleitungen der Avacon Netz GmbH verlaufen nordwestlich des Plangebietes im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen parallel zur Diepholzer Straße. Durch die Planung werden die im Anhang zu dem Schreiben aufgeführten Hinweise und Anforderungen nicht berührt. Es sind keine Maßnahmen vorgesehen, die den Bestand oder den Betrieb der Versorgungsleitungen beeinträchtigen.</p>

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 15.10.2021

Eingabe	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem.§ 14 Luftverkehrsgesetz.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung -zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1611-21-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>
---------	--

Beschlussvorschlag	<p>Entgegen der zunächst mit der 2. Änderung vorgesehenen Überplanung der Gewerbegebietsflächen als Misch- oder allgemeines Wohngebiet, soll für das Gebiet nun die Festsetzung eines Gewerbegebietes bzw. eingeschränkten Gewerbegebietes im Grundsatz bestehen bleiben. Die im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 53 für bauliche Anlagen festgesetzte maximale Firsthöhe von 15 m bleibt für die Gewerbeflächen unverändert bestehen. Der o.g. Wert von 30 m wird somit auch weiterhin nicht erreicht.</p> <p>In die Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, dass sich das Plangebiet innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem.§ 14 Luftverkehrsgesetz befindet und Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p>
--------------------	--

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, 18.11.2021

Eingabe	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1 a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (November 2021).</p> <p>Hinweise</p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen kann jeder Interessierte prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Sie erreichen die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach der anliegenden Vorprüfung ist kein Anlagenschutzbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung betroffen.</p>

Deutsche Telekom Technik GmbH, 08.11.2021

Eingabe	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir</p>
---------	--

	<p>bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen werden rechtzeitig angezeigt, koordiniert und mit den beteiligten Leitungsträgern abgestimmt.</p>

EWE NETZ GmbH, 27./28.10.2021

Eingabe	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können -damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:</p> <p>https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer</p>

	<p>Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden. Die Versorgungsleitungen verlaufen größtenteils innerhalb der Straßenverkehrsfläche der Diepholzer Straße parallel zur Fahrbahn. Ein Fernmeldekabel quert das Plangebiet parallel zu einer Erdgashochdruckleitung in deren Schutzbereich und verläuft damit zukünftig im Bereich einer öffentlichen Grünfläche.</p> <p>Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten vom jeweiligen Veranlasser zu tragen sind, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>
--	--

Gastransport Nord GmbH, 02.11.2021

Eingabe	<p>Vielen Dank für die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich wie in der Begründung unter Punkt 3.4 Überbaubare Grundstücksflächen und Punkt 5.2 Ver- und Entsorgung dargestellt die Erdgas-Hochdruckleitung Nr. 34.00.00 „Goldenstedt-Sulingen“ der Gastransport Nord GmbH befindet. Die Erdgas-Hochdruckleitung hat einen Durchmesser von 200 mm und wird mit einem Druck bis 70 bar betrieben.</p> <p>Unmittelbar neben der Erdgas-Hochdruckleitung verläuft parallel ein Fernmeldekabel der EWE Netz GmbH. Die Lage der Leitungen ist den Bestandsplänen der EWE-Netz GmbH zu entnehmen.</p> <p>Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie der Einwirkung von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Auswirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse) Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>Gegen Bauleitplanung und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 der Stadt Sulingen „Gewerbegebiet Diepholzer Straße“ bestehen keine Bedenken, wenn folgende Grundsätze und die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Wir bitten zu beachten, dass das Vorhandensein der Erdgas-Hochdruckleitung nicht unbeachtliche Restriktionen für manche Grundstücke im beplanten Bereich mit sich bringt.</p> <p>Grundsätzlich gilt Folgendes:</p> <p>Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und seinen Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein. • Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen im Schutzstreifen ist nicht gestattet. • Das Errichten von Bauwerken jeglicher Art im Schutzstreifen ist nicht gestattet. • Die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht
---------	---

gestattet.

- Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-Schutzzonenbereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung ragen.
- Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen nur in Handschachtung ausgeführt werden.
- Evtl. vorhandene Armaturen oder Oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen ohne Genehmigung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Verursachers.
- Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet.
- Bei Kultivierungs-, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen sind besondere, mit Gastransport Nord GmbH abgestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gastransport Nord GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten
- Eine Niveauänderung und das Anlegen von Mulden-Rigolen-System im Schutzstreifen sind nicht zulässig.
- Mit den Betreibern der kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 sind einzuhalten.
- Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist vor Baubeginn unter Anwesenheit der Gastransport Nord GmbH durch Querschläge zu ermitteln, in Bestandsplan festzuhalten und vor Ort zu markieren.
- Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate eine Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate eine Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die uneingeschränkte Zuwegung muss dauerhaft gewährleistet sein.
- Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburg Straße 363, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-20980-101) oder mit der Netztechnik (Telefon 0441/20980-241) Kontakt aufzunehmen.
- Von Kosten für Sicherungs- / Schutzmaßnahmen etc. im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist die Gastransport-Nord GmbH freizuhalten.

Erkundigungs- und Sicherungspflicht

Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs- und Sicherungspflicht“. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der Gastransport Nord GmbH E.Mail: netzauskunft@gtg-nord.de einzuholen.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr von Liene, Telefon 0441-20980-241, gerne zur Verfügung.

Beschlussvorschlag	<p>Der Verlauf der Erdgashochdruckleitung wurde eingemessen und die Trasse in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Leitungstrasse wird einschließlich eines Schutzstreifens von beidseitig 4 m im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Zudem ist ein Hinweis enthalten, dass im Schutzstreifen keine Baulichkeiten errichtet werden dürfen, die ständige Zugänglichkeit gewährleistet sein muss und sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung der Zustimmung und Einweisung des Leitungsträgers bedürfen. Der Hinweis wird dahingehend ergänzt, dass das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub oder das Abstellen von Containern oder Bauwagen im Schutzstreifen nicht gestattet ist. Die weiteren Hinweise und Auflagen werden ebenfalls beachtet.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass parallel zur Erdgas-Hochdruckleitung ein Fernmeldekabel der EWE Netz GmbH verläuft. Dieses befindet sich damit zukünftig in dem als öffentliche Grünfläche festgesetzten Schutzstreifen entlang der Gasleitung.</p>
--------------------	---

Landkreis Diepholz, 26.11.2021

Eingabe 1	<p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus naturschutzbehördlicher Sicht zum jetzigen Stand der Planungen keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben, sofern die benannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen in die finalisierte Fassung des Bebauungsplanes übernommen werden.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Das im Bebauungsplan aus artenschutzrechtlichen Gründen benannte Zeitfenster für die Bauflächenvorbereitung wird unverändert in die finalisierte Fassung übernommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass somit aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p>

Eingabe 2	<p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - WASSERWIRTSCHAFT</p> <p>Im Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 53 ist gemäß der wasserrechtlichen Erlaubnis Az: 66.31.03-3 (1370), die der Stadt Sulingen durch die UWB am 03.11.2008 erteilt worden ist, die 250 m lange Muldenrigole „MuRi 3“ zu bauen und zu betreiben.</p> <p>Die nunmehr vorgesehene Herstellung eines RRB anstelle des Teilbereichs der „MuRi 3“, welcher nördlich der querenden Erdgastransportleitung liegt, bedarf des Widerrufs der „Erlaubnis (-regelung) E“ sowie u.a. der Nebenbestimmung 5 und der Erteilung einer wasserrechtl. Erlaubnis für die gedrosselte Ableitung von Niederschlagswasser in das weiterführende oberirdische Gewässer.</p> <p>Ferner erfordert die Herstellung einer „Sickermulde“ anstelle des Teilbereichs der „MuRi 3“, welcher südlich der querenden Erdgastransportleitung liegt, einen Widerruf der „Erlaubnis D“ sowie u.a. der Nebenbestimmung 4 und der Neuerteilung einer Erlaubnis für eine neu geplante „Sickermulde“.</p> <p>Die UWB ist bislang über die geplanten Änderungen zur Oberflächenentwässerung in diesem Teilbereich des von dem Erlaubnisbescheid „abgedeckten“ Entwässerungsgebietes nicht einbezogen gewesen- daher an dieser Stelle folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das RRB ist unter Beachtung des technischen Regelwerks DWA-A 117 so zu planen, dass es als eigenständige Entwässerungsanlage eine direkte Verbindung der Drossel und des Notüberlaufs zur weiterführenden Gewässervorflut
-----------	---

	<p>(ggf. ist dies der „Notablaufgraben 1“ aus der Antragsplanung zur Erlaubnis vom 03.11.2008) erhält.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dementsprechend ist die südlich der querenden Erdgastransportleitung vorgesehene „Sickermulde“ gemäß dem Regelwerk DWA-A 138 als eigenständige Oberflächenentwässerungsanlage mit einer separaten Verbindung (z.B. für den Notüberlauf“ zur Gewässervorflut zu planen. <p>Es wird gebeten, die o.g. Neuplanungen für Oberflächenentwässerungsanlagen zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis(-se) möglichst frühzeitig bei der UWB einzureichen- die UWB steht für eine etwaige Vorabstimmung der Antragsplanung gern zur Verfügung.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis für das Plangebiet aufgrund der geplanten Anlage eines Regenrückhaltebeckens entfällt. Für die geplanten wasserrechtlichen Maßnahmen werden die Antragsunterlagen derzeit durch das beauftragte Planungsbüro erstellt. Für die erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse werden die Unterlagen nach Fertigstellung möglichst frühzeitig bei der UWB eingereicht.</p>

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 14.12.2021 (Stellungnahme nach Fristablauf eingegangen, wird gleichwohl gewertet)

Eingabe	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Nachbergbau</p> <p><u><i>Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete</i></u></p> <p>Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.</p> <p>Historisches Bergrechtsgebiete</p> <p>Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover:</p> <p>Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.</p> <p>Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) im Grundbuch oder im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen.</p> <p><u><i>Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte</i></u></p> <p>In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene</p>
---------	---

	<p>Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor.</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen</u></p> <p>Den aktuellen Stand zu vorhandenen Bergbauberechtigungen und weitere Themen können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen: <u>NIBIS Kartenserver</u>.</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau</u></p> <p>Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.</p> <p><u>Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen</u></p> <p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich der unten angegebenen bergbaulichen Berechtigungen. Die Rechtsinhaber sind verpflichtet und berechtigt, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern. Den aktuellen Stand vorhandener Bergbauberechtigungen und weiteren Themen können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen.</p> <table border="1" data-bbox="542 779 1509 929"> <thead> <tr> <th>Berechtigungsart</th> <th>Berechtigungsname</th> <th>Rechtsinhaber</th> <th>Bodenschatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bewilligung</td> <td>Scholen</td> <td>BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG</td> <td>Kohlenwasserstoffe</td> </tr> </tbody> </table> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS-Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen / -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollen gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	Berechtigungsart	Berechtigungsname	Rechtsinhaber	Bodenschatz	Bewilligung	Scholen	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	Kohlenwasserstoffe
Berechtigungsart	Berechtigungsname	Rechtsinhaber	Bodenschatz						
Bewilligung	Scholen	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	Kohlenwasserstoffe						
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen können. In die Planunterlagen werden Ausführungen auf das Bewilligungsfeld „Scholen“ der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG aufgenommen. Die Stadt geht davon aus, dass Auswirkungen auf das Plangebiet, die die zukünftige gewerbliche Nutzung betreffen, auf Grund der Bergbauberechtigung nicht zu erwarten sind.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>								

LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 27.10.2021

<p>Eingabe</p>	<p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behör-</p>
----------------	--

	<p>den der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. (.....)</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt. Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p><u>Fläche A</u></p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel</p> <p><u>Fläche B</u></p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planungsbereich der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht. Für das Plangebiet wurden bereits mit dem Ursprungsplan durch die Festsetzung als Gewerbegebiet Baurechte geschaffen. In diesem Rahmen wurden auch die Belange der Gefahrenabwehr berücksichtigt.</p> <p>Im Bebauungsplan ist jedoch aufgenommen, dass bei Hinweisen auf Bombenblindgängern oder anderen Kampfmitteln im Boden der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu benachrichtigen ist.</p>

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, 29.11.2021

Eingabe	<p>Zum o.g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange folgende Hinweise zu geben.</p> <p>Die in den ausgelegten „Schalltechnischen Untersuchungen des TÜV Nord“ vorgeschlagenen „Flächenbezogenen Schallleistungspegel“ im GE und GEE, führen dazu, dass die dadurch hervorgerufenen Geräusch-Immissionen an der nördlich gelegenen Wohnnutzung im Bereich des Zulässigen liegen.</p> <p>Im Plangebiet sollte betriebsbezogenes Wohnen restriktiv gehandhabt werden, insbesondere mit Rücksicht auf die auf der gegenüberliegenden Straßenseite bestehenden gewerblichen Nutzungen. Die Ausrichtung bzw. Hallentore der Gewerbegebäude und damit die emissionsrelevanten Freiflächen weisen Richtung des Plangebiets.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Mit der Planänderung sollen die im Ursprungsplan festgesetzten Gewerbeflächen zu Gunsten einer neuen Erschließungsstraße und öffentlicher Grünflächen um fast 5.500 qm zurückgenommen werden. Für die verbleibenden Gewerbeflächen bleiben die im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Schallleistungspegel (FBS) unverändert bestehen. Für die umliegenden Wohnnutzungen ist daher im Vergleich zum bisher zulässigen Maß von keiner Erhöhung der gewerblichen Geräuschimmissionen auszugehen.</p> <p>Die Empfehlung des GAA, betriebsbezogenes Wohnen restriktiv zu handhaben, wird zur Kenntnis genommen. Betriebswohnungen i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO haben jedoch die in einem Gewerbegebiet zulässigen Geräusch-Immissionen hinzunehmen.</p>

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue, 25.11.2021

Eingabe	<p>Die geplante Herstellung eines Regenrückhaltebeckens sowie die geplante Versickerung des nicht verunreinigten Oberflächenwassers über Muldensysteme wird grundsätzlich unsererseits begrüßt</p> <p>Wie .in Kapitel 5.2 unter dem Punkt „Oberflächenwasser“ (Seite 18) aufgeführt, wird das Entwässerungskonzept derzeit ausgearbeitet. Wir bitten um erneute Beteiligung, wenn das wasserrechtliche Verfahren beim Landkreis Diepholz eingeleitet wird.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die geplante Herstellung eines Regenrückhaltebeckens begrüßt wird. Die Unterlagen für das erforderliche wasserrechtliche Verfahren werden derzeit durch das beauftragte Planungsbüro erstellt. Sie werden der unteren Wasserbehörde zu gegebener Zeit zur Prüfung vorgelegt und der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband in diesem Rahmen beteiligt.</p>

Wasserversorgung Sulinger Land, 25.11.2021

Eingabe	<p><u>Wasserversorgung:</u></p> <p>Wie in der Begründung unter Punkt 5.2 "Ver- und Entsorgung" - Wasserversorgung - richtig beschrieben wird, kann das o. g. Plangebiet durch neu zu verlegende Trinkwasserleitungen in der Erschließungsstraße an das vorhandene Wasserversorgungsnetz des Verbandes angeschlossen werden.</p> <p>Die Belange des Brandschutzes sind seitens der Stadt mit dem Brandschutzprü-</p>
---------	--

	<p>fer des Landkreises Diepholz abzustimmen. Der Grundschutz zur Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes kann unter normalen Netzbedingungen lt. DVGW Regelwerk W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" und nur eingeschränkt im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten der Wasserversorgung SULINGER LAND erfolgen.</p> <p>Der Abstand zwischen Wasserleitungen und den weiteren neu zu errichtenden Anlagen muss entsprechend der DIN EN 805 [Anforderung an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden] eingehalten werden.</p> <p>Es ist durch den Erschließungsträger sicherzustellen, dass die Leitungsverteilung im öffentlichen Bereich gemäß DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" geregelt wird.</p> <p>Bei geplanten Anpflanzungen ist das DVGW-Arbeitsblattes GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" zu beachten, um daraus Folgekosten zukünftig zu vermeiden.</p> <p><u>Schmutzwasserbeseitigung:</u></p> <p>Wie in der Begründung unter Punkt 5.2 „Ver- und Entsorgung“ - Abwasserbeseitigung - richtig beschrieben, kann das Plangebiet durch eine Erweiterung des Schmutzwasserkanalnetzes in der Erschließungsstraße an den vorhandenen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Allerdings wird es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten notwendig sein, ein Hebewerk vorzusehen.</p> <p>Dies wird im Wesentlichen durch die Vorgaben des Erschließungsträgers für die Endausbauhöhen der zukünftigen Straßenoberflächen bestimmt.</p> <p>Auch hier bitten wir bei Anpflanzungen um Umsetzung des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen".</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass die zulässige Belastungsgrenze (85-Prozent-Perzentil) gemäß den Vorschriften des Arbeitsblattes DWA A 131 für die Kläranlage Sulingen hinsichtlich der Anschlussgröße (21.000 EW) erreicht und teilweise überschritten ist.</p> <p>In der Anlage übersenden wir Ihnen zwei Bestandsplan-Ausschnitte mit den vorhandenen Wasserversorgungsleitungen und den vorhandenen Schmutzwasserleitungen für den Geltungsbereich.</p> <p>Sollten sich hierzu noch Fragen ergeben, rufen Sie uns einfach an.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet im Rahmen erforderlicher Netzerweiterungen an die Wasserver- und -entsorgung angeschlossen werden kann, für die Wasserentsorgung jedoch ein Hebewerk erforderlich sein wird.</p> <p>Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass die zulässige Belastungsgrenze für die Kläranlage Sulingen hinsichtlich der Anschlussgröße erreicht und teilweise überschritten ist. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans wird der Zweck einer besseren verkehrlichen Erschließung verfolgt bei im Übrigen gleichbleibenden Festsetzungen des Bestandsbebauungsplans. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt besteht aufgrund des Bestandsbebauungsplans Baurecht, insofern besteht kein kausaler Zusammenhang zwischen der Bauleitplanung und des Erreichens der Belastungsobergrenze der Kläranlage Sulingen</p> <p>Die weiteren Hinweise können im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung berücksichtigt werden.</p>

	- keine -
--	-----------

F) Zusammenfassung der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden	
Bebauungsplan Nr. 53, 2. Änderung	<p>Die vorgelegten Beschlussempfehlungen machen in der Sache folgende Änderungen der Planung erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In die Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, dass sich das Plangebiet innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz befindet und Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. • In die Planunterlagen werden Ausführungen zum Berechtigungsfeld „Scho-len“ der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG aufgenommen.